

II.

Die Justizbehörde bittet, unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze bei der Anwendung des § 456 a StPO gegenüber ausländischen Gefangenen wie folgt zu verfahren:

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe kann ganz oder vor Verbüßung der Hälfte teilweise abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung oder Ausweisung selbst zur Einwirkung auf den Verurteilten ausreichend erscheinen.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunktes von der insgesamt zu vollstreckenden Strafe auszugehen. Ist eine Vollstreckungsbehörde außerhalb Hamburgs beteiligt, so ist mit dieser zuvor Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person des Verurteilten liegenden Gründen eine nachhaltige Vollstreckung geboten ist oder eine solche zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint (vgl. Abschnitt 1).
4. Die Vollstreckungsbehörde prüft von Amts wegen
 - a) bei der Einleitung der Vollstreckung,
 - b) zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte der Strafe und
 - c) vor der Verbüßung von 2/3 der Strafe,ob eine Maßnahme nach § 456 a StPO zu treffen ist. Die Maßnahme soll möglichst so frühzeitig angeordnet werden, daß die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Vollzugsanstalt und der Ausländerbehörde rechtzeitig getroffen werden können und sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 StGB erübrigt.
5. Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist der Anwendung des § 456 a StPO nicht grundsätzlich entzogen. Hier wird eine Maßnahme nach dieser Vorschrift jedoch in der Regel nicht vor Verbüßung von 12 Jahren in Betracht kommen. Vor der Anordnung der Maßnahme ist der Justizbehörde zu berichten.
6. Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde die geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr des Verurteilten die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 und 4 StPO, § 17 Abs. 2 StVollstrO).
7. Die Mitteilungspflichten nach § 76 Abs. 4 Ausländergesetz und Nr. 42 MiStra sind besonders zu beachten.

Dr. Bludau